Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. MV-11/2020

Biblis den 07.05.2020

Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen: 600-20/di

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	16.05.2017		nichtöffentlich
Ortsbeirat Wattenheim	18.06.2020	2	öffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	29.06.2020		öffentlich
Gemeindevertretung	01.07.2020	13	öffentlich

Titel

Feststellung der Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes "Auf der Beune" in Biblis - Wattenheim

Mitteilungstext:

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Auf der Beune“ ist im Jahr 1966 genehmigt worden. Damals war Wattenheim noch eine eigenständige Gemeinde.
Das Kreisbauaumt hat nun, mit Schreiben vom 22.04., die Funktionslosigkeit des Bebauungsplans festgestellt.
„Ein Bebauungsplan wird funktionslos, wenn nachträglich eine tatsächliche Entwicklung eingetreten ist, die eine Planverwirklichung auf unabsehbare Zeit objektiv ausschließt“ (BVerwG 17.06.1993 – 4 C 7/91).
Der Bebauungsplan „Auf der Beune“ setzt für die Geltungsbereiche Mischgebiet fest. Fast alle Grundstücke im Geltungsbereich sind bereits bebaut. Anhand der Unterlagen des Kreisbauamtes sowie einer Überprüfung vor Ort, handelt es sich dabei ausschließlich um Wohnbebauung. Nach Einschätzung des Kreisbauamtes handelt es sich zumindest um ein Allgemeines Wohngebiet, wenn nicht sogar um ein Reines Wohngebiet. Eine Entwicklung des Gebietes hin zu einem Mischgebiet ist daher nicht mehr möglich. Eine Planverwirklichung ist auf Grund der Art der Nutzung ausgeschlossen.
Im Falle einer Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen, d.h. der nachträglichen Mangelhaftigkeit, steht der Bauaufsichtsbehörde unstrittig eine Normenverwerfungskompetenz zu. Somit tritt die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Bebauungsplans automatisch ein, ohne dass es dafür einer Entscheidung der Gemeinde bedarf. Die Bauaufsicht wendet daher den o.g. Bebauungsplan nicht mehr an und hat eine Bewertung anhand der Planersatzvorschriften §§ 34, 35 BauGB vorzunehmen.

Anlage(n):
Geltungsbereich des Bebauungsplans